

# RS Vwgh 1988/3/15 87/14/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §190;

BAO §198;

BAO §243;

BAO §303 Abs4;

BAO §307 Abs1;

BAO §93;

### Rechtssatz

Die einzelnen Absprüche kommen aus einer mit "Bescheid" überschriebenen Erledigung insbesondere dann klar zum Ausdruck, wenn für jeden einzelnen Abspruch eine eigene Rechtsmittelbelehrung erteilt wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140073.X03

### Im RIS seit

15.03.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)